

**Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages
für Ärztinnen und Ärzte an den Elblandkliniken
(11. ÄnderungsTV-Ä ELK)**

vom 24.02.2026

Zwischen

der ELBLANDKLINIKEN Stiftung & Co. KG

vertreten durch den Vorstand
Nassauweg 7, 01662 Meißen

einerseits

und

dem Marburger Bund Sachsen,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Glacisstraße 2, 01099 Dresden,

andererseits

wird zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Elblandkliniken vom 25.05.2009 in der Fassung des 10. Änderungstarifvertrages vom 01.02.2024 folgender Änderungsstarifvertrag vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des TV-Ärzte ELK

Die gegenüber der ELK Stiftung & Co.KG mit Schreiben vom 1. September 2025 gekündigten Regelungen des TV-Ärzte ELK werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Tabellenentgelt

(Anlage zu § 19 Abs. 2)

Das Tabellenentgelt der Ärztinnen und Ärzte der Elblandkliniken erhöht sich rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 um 1,5 Prozent, zum 1. September 2026 um weitere 2,0 Prozent, zum 1. Januar 2027 um weitere 1,5 Prozent und zum 1. September 2027 um weitere 2,0 Prozent (Anlage A).

§ 3

MB - Bonus

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die Mitglied des Marburger Bundes Sachsen sind, erhalten ab dem Jahr 2027 eine jährliche Einmalzahlung in Höhe von 450,00 Euro.
- (2) Anspruch auf diese Einmalzahlung haben diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die am 1. Januar des jeweiligen Jahres Mitglied im Marburger Bund Sachsen sind. Der Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt durch eine Bestätigung des MB Sachsen und ist durch die Ärztinnen und Ärzte jeweils bis zum 30. September gegenüber dem Arbeitgeber zu erbringen.
- (3) Die Zahlung erfolgt jeweils mit der Entgeltzahlung für den November. Die Einmalzahlung bleibt bei der Bemessung sonstiger Leistungen unberücksichtigt.

§ 4

Dienstplanung

§ 3 Absatz 7 erhält mit Wirkung ab 01.07.2026 die folgende Fassung:

¹Ein Instrument zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine Planbarkeit der Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber. ²Die Lage der Dienste der Ärzte wird deshalb in einem Dienstplan verbindlich geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ³Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, gilt für jeden Dienst des zu planenden Monats, der weniger als 30 Tage in der Zukunft liegt:

- *die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 13 Absatz 1 erhöht sich um 20 Prozent*
- *zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 wird ein Zuschlag von 20 Prozent gezahlt,*
- *für einen Regeldienst wird pro Stunde ein Zuschlag von 20 Prozent des individuellen Stundenentgelts gezahlt.*

⁴Änderungen des Dienstplanentwurfs sind unter Beachtung der jeweiligen Regelungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zulässig. ⁵Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Tatbestand „Rufen aus dem Frei“ auch dann vorliegt, wenn am Tag einer durch den ungeplanten Dienst entfallenden Freizeit bereits dienstplanmäßige Arbeit erbracht wurde. ⁶Für jede Abweichung vom bestätigten Dienstplan erhält der Arzt einen Zuschlag von 75 Euro, wenn der ungeplante Dienst an einem Montag bis Freitag erbracht werden muss und von 150 Euro bei einem ungeplanten an einem Wochenende oder einem Feiertag. ⁷Das freiwillige Tauschen von Diensten stellt keine Abweichung im Sinne dieser Regelung dar.

§ 5

Versetzung und Abordnung

(1) Die Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1 erhält in Nummer 3 folgende Fassung:

Sofern sich bei einer Abordnung der Arbeitsweg zwischen Wohnort und Beschäftigungsort im Vergleich zum bisherigen Arbeitsweg verlängert, erhält der Arzt für die Mehrkilometer eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,35 Euro je gefahrenen Kilometer. Diese Erstattung folgt ab 2027 dynamisch der entsprechenden Erstattungshöhe im Sächsischen Reisekostengesetz.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 5 werden gestrichen. Absatz 1 verliert seine Absatznummer.

§ 6

Evaluation des Bereitschaftsdienstes

Der Arbeitgeber wird bis zum 31.12.2026 in allen Kliniken der ELK eine Evaluation der Inanspruchnahme im Bereitschaftsdienst durchführen. Die Evaluation erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsrat. Der Arbeitgeber wird die Evaluation bis zum 31.03.2027 auswerten und den MB Sachsen über die Ergebnisse informieren.

§ 7

Freie Wochenenden

§ 11 Absatz 10 Sätze 6 bis 11 erhalten ab 01.07.2026 die folgende Fassung:

⁶Innerhalb von fünf Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes informiert der Arbeitgeber die betroffenen Ärzte in Textform über den Stand der Dokumentation der freien Wochenenden, wenn sie nach Berechnung der Formel mehr Wochen-

enden, als zulässig, arbeiten mussten. ⁷Die Ärzte haben nach der Information des Arbeitgebers für 4 Wochen ein Wahlrecht, ob eine Gewährung der nicht gewährten freien Wochenenden in den nächsten 6 Monaten erfolgen muss oder gemäß Satz 8 ein Zuschlag erfolgt. ⁸Für jedes „ganze“ (durch die Formel entstehende Bruchteile werden nicht berücksichtigt) Wochenende, an dem unzulässig Arbeit erbracht werden musste, erhalten die Ärzte entsprechend der erbrachten Arbeitsleistung einen Zuschlag von 20 Prozent auf die Vollarbeitsvergütung, 20 Prozent auf die Bewertung des Bereitschaftsdienstes oder 20 Prozent auf die Pauschalvergütung der Rufbereitschaft. ⁹Für die Ermittlung der Dienstform gemäß Satz 8 werden die letzten Wochenenden mit Arbeitsleistung im Ausgleichszeitraum zugrunde gelegt, die der Anzahl der „ganzen“ Wochenenden entsprechen. ¹⁰Die Auszahlung des Zuschlags erfolgt 2 Monate nach dem Ende des Ausgleichszeitraums. ¹¹Entscheidet sich der Arzt gemäß Satz 7 für eine Gewährung der Wochenenden im nächsten Ausgleichszeitraum und kann der Arbeitgeber diese Wahl nicht fristgemäß umsetzen, erhält er einen Zuschlag gemäß Satz 8, der sich auf 100 Prozent erhöht.

§ 8

Anzahl der Rufdienste

Mit Wirkung ab 01.07.2026 gilt:

1. § 11 Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

¹Der Arbeitgeber darf pro Monat maximal 11 Rufbereitschaftsdienste gemäß Absatz 7 anordnen. ²Das gilt auch dann, wenn ein Arzt am Bereitschaftsdienst und am Rufbereitschaftsdienst teilnimmt. ³Darüber hinaus gehende Rufbereitschaftsdienste sind nur zulässig, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴Ab dem 12. Rufbereitschaftsdienst pro Monat erhält der Arzt einen Zuschlag von 20 Prozent auf die gesamte Vergütung gemäß § 12 Absatz 3.

2. § 12 Absatz 3 Satz 10 wird gestrichen.

§ 9

Zeitzuschlag für Feiertagsarbeit

§ 13 Absatz 3 erhält ab 01.07.2026 die folgende Fassung:

Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag oder an einem Sonntag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2.

§ 10

Tarifeinheitgesetz

(Anlage E zum 6. ÄnderungsTV)

In der Vereinbarung zu § 4a Absatz 2 Satz 2 TVG (Anlage E zum 6. ÄnderungsTV vom 07.12.2017) erhält Punkt 5 Satz 4 die folgende Fassung:

Eine solche Kündigung ist frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2028 möglich.

§ 11

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) In § 37 Absatz 2 und Absatz 3 TV-Ärzte ELK wird das Datum „31. Dezember 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2027“ ersetzt.
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, bleibt der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Elblandkliniken vom 25.05.2009 in der Fassung des 10. Änderungstarifvertrages vom 01.04.2024 unberührt.

Meißen,

Dresden,

Für die Elblandkliniken

Für den Marburger Bund Sachsen

.....
Rainer Zugehör
Vorstand

.....
Torsten Lippold
Marburger Bund Sachsen

Anlage A

ab 01.01.2026 (1,5 %)

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	5.613,93 €	5.932,10 €	6.159,37 €	6.553,32 €	7.023,07 €	7.198,63 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	7.409,45 €	8.030,69 €	8.576,19 €	8.894,36 €	9.204,98 €	9.515,56 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	9.280,74 €	9.826,23 €	10.121,03 €			
ab dem	1. Jahr	11. Jahr				
EG IV	10.917,15 €	11.244,68 €				

ab 01.09.2026 (2,0 %)

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	5.726,21 €	6.050,74 €	6.282,55 €	6.684,38 €	7.163,53 €	7.342,61 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	7.557,64 €	8.191,30 €	8.747,72 €	9.072,25 €	9.389,08 €	9.705,88 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	9.466,36 €	10.022,75 €	10.323,45 €			
ab dem	1. Jahr	11. Jahr				
EG IV	11.135,49 €	11.469,57 €				

ab 01.01.2027 (1,5 %)

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	5.812,11 €	6.141,50 €	6.376,79 €	6.784,65 €	7.270,98 €	7.452,75 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	7.671,00 €	8.314,17 €	8.878,93 €	9.208,33 €	9.529,92 €	9.851,46 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	9.608,35 €	10.173,09 €	10.478,30 €			
ab dem	1. Jahr	11. Jahr				
EG IV	11.302,52 €	11.641,61 €				

ab 01.09.2027 (2,0 %)

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	5.928,35 €	6.264,33 €	6.504,33 €	6.920,34 €	7.416,40 €	7.601,80 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	7.824,42 €	8.480,46 €	9.056,51 €	9.392,50 €	9.720,52 €	10.048,49 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	9.800,52 €	10.376,55 €	10.687,87 €			
ab dem	1. Jahr	11. Jahr				
EG IV	11.528,57 €	11.874,45 €				